

TEIL B - TEXT

(BLEIBT GEGENÜBER BEBAUUNGSPLAN NR. 4. - 4. ÄNDERUNG
UNVERÄNDERT GÜLTIG.)

1. AUF DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN NACH § 9(1) 10 BBauG SIND BAULICHE ANLAGEN JEDLICHER ART, SOWIE EINE BEPFLANZUNG ÜBER 0,70m HÖHE, BEZOGEN AUF DIE HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES, UNZULÄSSIG.
2. DIE OBERKANTE DER DECKE DER TIEFGARAGEN WIRD MIT MAXIMAL 0,20m ÜBER OBERKANTE TERRAIN FESTGESETZT.
3. DIE FESTGESETZTEN TIEFGARAGEN SIND MIT MUTTERBODEN ABZUDECKEN UND MIT RASEN ABZUSÄEN.

Der katastermäßige Bestand am 20. SEP. 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

Bad Oldesloe, den 11. OKT. 1985



Schell
REG. VERM. DIREKTOR

Oberreg. Vermessungsrat

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

I. FESTSETZUNGEN:

WR	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :	§9(1)1 BBauG
III	Reines Wohngebiet	
III	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	
0,8	Geschoßflächenzahl	
0,4	Grundflächenzahl	
	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN :	§9(1)2 BBauG
o	Offene Bauweise	
g	Geschlossene Bauweise	
---	Baugrenze	
---	Baulinie	
TGa	FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN UND EINFahrTEN	§9(1)4 BBauG
~	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN :	§9(1)11 BBauG
	Straßenverkehrsflächen	
P	Öffentliche Parkflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§9(1)15 BBauG
	PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	
	öffentlicher Spielplatz	privater Spielplatz
GFL	mit GEH-, FAHR-, U. LEITUNGSRECHTEN zu belastende Flächen	§9(1)21 BBauG
o	Umgrenz. v. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, z. B. Bäume :	§9(1)25a BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES des Bebauungsplanes Nr. 4, - 9. Änderung	§9(7) BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§16(5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

o	Parzellengrenze, -x-o-x- künftig entfallend
---	in Aussicht genommene Parzellengrenze
26/16	Parzellenbezeichnung
	Sichtfläche
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, - 4. Änderung
	Vorhandene bauliche Anlagen
	Künftig entfallende bauliche Anlagen

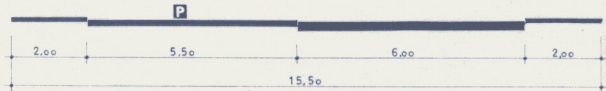


Zuordnung Flurstücke 36/14, 37/20 zu WR III o
Flurstück 37/22 zu WR IV-VI g

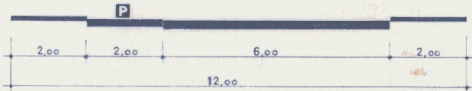


STRASSENQUERSCHNITTE

TWIETE



EICHREDDER



Satzung der Gemeinde Oststeinbek über den Bebauungsplan Nr. 4, - 9. Änderung

GEBIET: SÜDLICH DER "MÖLLNER LANDSTRASSE"

BEREICH: Südlich Eichredder, westlich Twiete, nördlich (40m) Uferstraße, östlich Flurstück 15/13.

TEILBEREICH: Straßenzüge Twiete, Uferstraße sowie Teilstücke der Flurstücke 37/20, 37/22, 36/14

Auf Grund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Oststeinbek vom 24.4.1985 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, - ~~vereinfachte~~ Änderung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.9.1984 Oststeinbek den 13.5.1985



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.11.1984 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Oststeinbek den 13.5.1985



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 10.10.1984 bis zum 15.11.1984 nach vorheriger Bekanntmachung am 27.9.1984 mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.4.1985 gebilligt. Oststeinbek den 13.5.1985



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Die Genehmigung - bzw. zustimmende Kenntnisnahme - dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 16.7.85 Az.: 61/12 - 62.053(4-9) ^{Hinweise} mit Auflagen - erteilt. Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28. Nov. erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 28. Nov. 1985 bestätigt.



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Oststeinbek den 28. Nov. 1985



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und dem Teil B (Text), ist am 23.11.85 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden.

Oststeinbek den 28. Nov. 1985



GEMEINDE OSTSTEINBEK
DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT

gemäß Verfügung

61/12 - 62.053(4-9)

vom 16.7.1985

Bad Oldesloe, den 16.7.85

DER LANDRAT

des Kreises Stormarn

Umweltamt

Plangenehmigungsbehörde



J.V. *[Signature]*
(Bürgermeister)

GEMEINDE Oststeinbek



BEBAUUNGSPLAN

Nr. 4, - 9. Änderung

